

# Die Aufgaben der Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter nach EEG 2012

Vortrag

von

Dr. Markus Racke

DAU-Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für  
Umweltgutachter mbH

anlässlich des 17. Fachgesprächs der Clearingstelle EEG  
"Das EEG-Rechtsverhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreibern"

## Übersicht und rechtliche Rahmenbedingungen

Zur Zeit umfasst das Zulassungsregister

133 Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen  
für den Zulassungsbereich

**35.11.6** – Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren  
Energien (z.B. Wind, Biomasse, Solar und Geothermie)

91 Zulassungen für

**35.11.7** – Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft

und 72 Zulassungen für

**35.30.6** – Wärmeversorgung

[www.dau-bonn.de](http://www.dau-bonn.de) Stand 14. März 2014

## **Rechtliche Rahmenbedingungen nach dem Umweltauditgesetz (UAG)**

Nach § 15 Abs. 9 UAG unterliegen Umweltgutachter der Aufsicht durch die DAU, soweit sie befugt sind, Tätigkeiten auf Grund anderer rechtlicher Regelungen auszuüben.

### **Zulassungsverfahren**

- Zuverlässigkeit
- Unabhängigkeit
- Fachkunde

### **Regelaufsicht**

### **Anlassaufsicht**

## Aufgaben der Umweltgutachter nach EEG 2012

§ 3 Nr. 12 EEG 2012:

„Umweltgutachterin oder Umweltgutachter“ eine Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als Umweltgutachterin, Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf.

- von der DAU zugelassene Umweltgutachter
- Umweltgutachter (gemäß VO (EG) Nr. 1221/2009) aus anderen Mitgliedsstaaten

## Aufgaben der Umweltgutachter/innen nach EEG 2012

### GUTACHTEN/NACHWEISE/BESCHEINIGUNGEN:

Wasserkraft § 23 Abs. 4 Nr. 2 (Anlagen konform mit §§ 33 bis 35 und 6 Abs. 1 S. 1  
Nr. 1 und 2 WHG)

Biomasse § 27 Abs. 4 Nr. 1, Anlage 2 (25% bzw. 60% des erzeugten Stroms in KWK)

§ 27 Abs. 4 Nr. 2 (Gülleanteil in Höhe von Ø 60 Masseprozent)

Ausnahme: Direktvermarktung, allerdings wg. § 33h (anzulegender Wert bei Marktprämie):

§ 27 Abs. 2 (Biomasse – Vergütungserhöhung für bestimmte Einsatzstoffe gemäß  
Einsatzstoffvergütungskategorie I und/oder II)

Biomethanverstromung

§§ 27 Abs. 5 Nr. 2, 27a Abs. 5 Nr. 2, Anlage 2 (Nachweis der Erzeugung in KWK)

Flexibilitätsprämie

§ 33i Abs. 1 Nr. 4 (Bescheinigung der technischen Eignung für  
bedarfsorientierten Betrieb)

Aufgaben zu Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien

§ 55 entsprechend Herkunftsnachweisregisterdurchführungsverordnung

Stromintensive Unternehmen § 41 Abs. 1 Nr. 2 (Zertifizierung zur Ausgleichsregelung, ab 10 Gigawatt)

## **Aufgaben der Umweltgutachter/innen nach EEG 2012**

Die Gutachten dienen als Nachweis der Glaubhaftmachung der Anspruchsvoraussetzungen für die Einspeisevergütung und deren Erhöhung. Die Gutachten müssen daher

- vollständig,
- nachvollziehbar und
- inhaltlich schlüssig sein.

Erfüllt das Gutachten diese Voraussetzungen, begründet es die widerlegliche Vermutung für den Anlagenbetreiber, dass die Voraussetzungen für den jeweiligen Vergütungsanspruch tatsächlich gegeben sind. Dem Netzbetreiber obliegt (zunächst) die Prüfung, ob das jeweilige Gutachten diesen Bedingungen genügt.

## Aufgaben der Umweltgutachter/innen nach EEG 2012

Inhaltliche Vorgaben für die Erstattung von Gutachten finden sich in der Aufgabenleitlinie des Umweltgutachterausschusses vom 31.01.2013.

Leitlinie des  
Umweltgutachterausschusses  
zu den Aufgaben der Umweltgutachter im Bereich  
der Gesetze für den Vorrang der Erneuerbaren Energien  
(EEG 2009 und 2012)  
für Wasserkraft, Biomasse und Geothermie

(Aufgabenleitlinie EEG)



## **Aufgaben der Umweltgutachter/innen nach EEG 2012**

### **VOTUM DER CLEARINGSTELLE 2013/21, S. 11 RN 39:**

Die in § 23 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 EEG 2009 genannte Bescheinigung einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft [ist] dann zum Nachweis geeignet, wenn sie

. . . . bei Umfang, Aufbau und Prüfungsmaßstab den für die Umweltgutachterinnen und -gutachter verbindlichen Vorgaben der DAU – Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH folgt; diese hat am 26. April 2012 „Informationen für Umweltgutachter 1/2012 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009: Anforderungen an die Begutachtung von Wasserkraftanlagen nach § 23 Abs. 5 EEG2009“ an die zugelassenen Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Fachkenntnisbescheinigungsinhaber verschickt . . . . .



## Aufgaben der Umweltgutachter/innen nach EEG 2012

Das EEG unterscheidet vier Arten von gutachterlicher Beurteilungen:

- Technische Eignungsfeststellungen
  - § 27 Abs. 6 Satz 2 – erstmalige Inanspruchnahme des Vergütungsanspruchs
  - § 33 i Abs. 1 Nr. 4 – bedarfsorientierter Betrieb
- Mengenstrombezogene Beurteilungen
  - § 27 Abs. 2; § 27 Abs. 4 Nr. 2 – Einsatzstoffe
  - Anlage 2, 2.1 – Ermittlung des KWK-Stroms
- Technische Beurteilungen zu Anlagenkonfigurationen
  - Anlage 2, 2.2 – Wärmenutzungsarten
- Ökologische Beurteilungen
  - § 23 Abs. 4 - Wasserkraft, ökologische Kriterien

Ihnen gemeinsam ist, dass bestimmte, technisch bzw. ökologisch erfassbare Sachverhalte Gegenstand der Beurteilung sind und eine Bewertung vor Ort und dokumentenseitig erforderlich machen.

Es ist nicht die Aufgabe der Umweltgutachter, über rechtliche Beurteilungen zweifelhafte Ansprüche zu befördern.

## Aufgaben der Umweltgutachter/innen nach EEG 2012

### Beobachtungen aus der Aufsicht:

- Gutachten mit mangelnder Aussagekraft
  - Erfassung der tatsächlichen Verhältnisse
    - Beurteilung vor Ort nicht erfolgt
    - Einsatzstoffmengen nicht abgebildet
    - Landschaftspflege begründende Eigenschaften des ESt fehlen
    - Wärmebedarf bei den Wärmekunden fehlt
    - ökologische Maßstäbe entgegen Stand der Technik
- Ausstellung von zusätzlichen Bescheinigungen zur Vorlage beim Netzbetreiber

## Aufgaben der Umweltgutachter/innen nach UAG

Nach § 15 Abs. 9 Satz 2 UAG gilt dessen Abs. 6 bei der Ausübung von Tätigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften entsprechend, d.h. es besteht die Verpflichtung

- sich bei Begutachtungen unparteiisch zu verhalten
- bei der Überprüfung die Rechtsvorschriften zu berücksichtigen
- Zweitschriften der Begutachtungsunterlagen aufzubewahren
  - Verträge
  - Niederschriften, Notizen
  - Gutachten

## Aufgaben der Umweltgutachter/innen nach EEG 2012

Keine gesetzlich vorgesehenen Gutachten z.B. in Bezug auf

- Grundvergütung nach § 27 Abs. 1 hinsichtlich der Einsatzstoffe
- § 27 Abs. 5 Nr. 1 sog. Maisdeckel, dort aber indirekt wg. § 27 Abs. 2
- § 27a Vergärung von Bioabfällen
- § 27b Vergärung von Gülle

Hier, und auch hinsichtlich weiterer technischer Anforderungen bestehen keine gesetzlichen Aufgaben der Umweltgutachter/innen.

Gegebenenfalls, insbesondere bei einer Verbindung mit gesetzlichen Aufgaben, erfolgt eine Überprüfung hinsichtlich

- UNPARTEILICHKEIT und
- FACHKUNDE.

## Aufsicht durch die Zulassungsstelle nach UAG

Inhaltliche Ausgestaltung der Regelaufsicht nach § 15 UAG in Verbindung mit der UAG-Aufsichtsrichtlinie:

- Feststellung des weiteren Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen im Zwei-Jahres-Turnus.
- Überprüfung der Qualität der durchgeführten Begutachtungen
  - Qualifizierte Stichprobe
  - Inhaltliche Auswertung der Begutachtungsunterlagen
  - Niederschrift, Anhörung, Bescheid
- Praktische Überprüfung der Umweltgutachter bei ihrer Arbeit

Anlassaufsicht:

- Der Zulassungsstelle stehen hier die gleichen Instrumente der Beurteilung wie in der Regelaufsicht zur Verfügung; externe Experten können hinzugezogen werden

## Aufsicht durch die Zulassungsstelle nach UAG

Rechtsfolgen aus der Aufsicht:

- Hinweise
- Beanstandungen
- Verwarnungen
- Intensivierung der Überwachung
- Zusätzliche Überprüfung bei Begutachtungen vor Ort
- Vorgabe, die unterzeichnungsfähigen Entwürfe der Gutachten künftig bei der Zulassungsstelle vorzulegen
  
- Allgemein: Handlungsempfehlungen
  - Bei Mängeln, die erkennbar den Vergütungsanspruch betreffen, auch:
    - Nachbesserung des Gutachtens
    - Anordnung, das Gutachten für ungültig zu erklären
    - Information an Netz- und Anlagenbetreiber, dass Gutachten zum Nachweis nicht geeignet sind

Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit